

## **Satzung**

### **der Gemeinde Beendorf über die Aufrechterhaltung der Reinigungspflicht auf öffentlichen Straßen**

Auf der Grundlage des § 50 Abs. 1 Nr. 3 - 5 i.V.m. § 47 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften vom 06. Juli 1993 (GVBL. LSA S. 334) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 6, 8 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBL. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in seiner Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Januar 1996 (GVBL. LSA S. 1) beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.08.1997 folgende Satzung.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf allen öffentlichen Straßen innerhalb der Gemeinde Beendorf.
- (2) Zur geschlossenen Ortslage im Sinne dieser Satzung gehört das Gemeindegebiet, das in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.
- (3) Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, besonders dann, wenn ihr eine Hausnummer zugeteilt ist.

#### **§ 2 Öffentliche Straßen**

- (1) Öffentliche Straßen - nachfolgend Straßen genannt - im Sinne dieser Satzung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und ihre Befestigung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Geh- und Radwege, verkehrsberuhigte Bereiche und Treppen.
- (2) Zu den Straßen gehören die Fahrbahnen, Parkstreifen, Geh- und Radwege, Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen.

### **§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb geschlossener Ortslagen wird den Eigentümern der an den Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücken die Reinigung der Straße bis zur Fahrbahnmitte auferlegt. Die Fahrbahnen an Landesstraßen sind maximal einen Meter ab Fahrbahnrand gemessen zu reinigen.
- (2) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung, ein Gewässer erster oder zweiter Ordnung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen getrennt sind.
- (3) Ist ein Grundstück deshalb ein Grundstück mit mehr als einer angrenzenden Straßenfront, weil an ihm eine öffentliche Stichstraße entlangführt, durch die lediglich weitere Grundstücke erschlossen werden, so obliegt die Reinigungspflicht den Eigentümern der Eckgrundstücke und den Eigentümern der weiteren Grundstücke der Stichstraße ohne Rücksicht auf die Grundstücksgrenzen jeweils zu gleichen Anteilen.
- (4) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Reinigung die Erbbauberechtigten und Nießbraucher gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Personen geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

### **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt die Beseitigung von Schmutz, Gras, Unkraut und Laub; Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall oder dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung nach Feststellung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen.

### **§ 5 Winterdienst**

- (1) Bei Schnee sowie Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege, Radfahrwege, Schnittgerinne, Straßeneinläufe, Deckel für Hydranten und Absperrschieber, die Übergänge an Straßenbegrenzungen und Einmündungen sowie die Zugänge zu Grundstücken freizuhalten und mit abstumpfendem Material zu bestreuen.

Hierbei sind Gehwege mit einer geringeren Breite als einem Meter ganz, die übrigen mindestens mit einer Breite von einem Meter freizuhalten bzw. zu bestreuen. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 0,75 Meter neben der Fahrbahn, oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten bzw. zu bestreuen. Der Räum- und Streupflicht muß in der Zeit von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr nachgekommen werden.

- (2) Die von Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, daß dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und auf dem Gehweg gefährdet oder behindert wird.  
Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei Tauwetter den Abfluß des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (3) Die Bevorratung mit abstumpfendem Material hat durch die Räum- und Streupflichtigen rechtzeitig selbständig zu erfolgen. Es ist nicht erlaubt, Salze, Chemikalien oder Asche dafür zu verwenden.  
Unterflurhydranten und Absperrschieber dürfen mit Salzen freigehalten werden.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, Gehwege mit unbedeutendem Verkehr, insbesondere in Grünanlagen, vom Winterdienst auszuschließen.

## § 6 Reinigungspflicht der Gemeinde

- (1) Sind innerhalb der geschlossenen Ortslage nach § 3 dieser Satzung Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Straßenreinigung einbezogen worden, obliegt der Gemeinde:
  - a) die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen, einschließlich der Gossen, soweit die nicht nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung als Gehweg gelten, Radwege, Parkplätze, Parkstreifen, Gehwege, Schutzstreifen vor gemeindeeigenen Grundstücken, an denen der Gemeinde Nutzungsrechte im Sinne von § 3 Abs. 4 dieser Satzung bestellt sind, zu reinigen, bei Bedarf zu sprengen und von Schnee zu räumen;
  - b) die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr, die Gehwege und Schutzstreifen vor gemeindeeigenen Grundstücken und vor Grundstücken, an denen der Gemeinde Nutzungsrechte im Sinne von § 3 Abs. 4 dieser Satzung bestellt sind, bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehrrecht mit der Aufnahme bzw. Verladung in ihr Eigentum über.

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 bis 5 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 98 Abs. 2 SOG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM (Zehntausend Deutsche Mark) geahndet werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beendorf, den 09.09.1997

Friedrichs  
Bürgermeister

